Informationen zu Beiträgen an Leistungen der stationären und ambulanten Kinder- und Jugendhilfe über die Volljährigkeit hinaus

Leistungen der stationären Kinder- und Jugendhilfe (Pflegefamilien, Heime) sowie der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe (Sozialpädagogische Familienbegleitung, SPF) richten sich in erster Linie an Kinder und Jugendliche. Viele betreute oder begleitete Jugendliche sind jedoch langfristig auf Unterstützung angewiesen. Sie sollen die nötigen Leistungen auch nach Erreichen der Volljährigkeit erhalten. Die «Informationen zu Beiträgen an Leistungen der stationären und ambulanten Kinder- und Jugendhilfe über die Volljährigkeit hinaus» erläutern die Voraussetzungen, informieren über die möglichen Leistungen der stationären und der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe bei Volljährigkeit und weisen auf mögliche Alternativen hin. Sie richten sich an zuweisende Stellen (Sozialdienste, KESB, Fachstellen), Pflegefamilien, Heime, SPF-Anbietende sowie an betroffene Jugendliche bzw. junge Erwachsene.

1. Rechtliche Grundlagen

Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten sowie an die Nachbetreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien oder Wohnheimen sowie Beiträge an die Kosten von ambulanten erzieherischen Hilfen werden grundsätzlich bis zur Erreichung der Volljährigkeit gewährt. Bei wichtigen Gründen können sie darüber hinaus gewährt werden, sofern eine Leistung während der Minderjährigkeit begonnen hat (§ 28 Abs. 3 Gesetz über die Sozial- und die Jugendhilfe, Sozialhilfegesetz SHG). Als wichtige Gründe für die Beitragsgewährung über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus gelten insbesondere der bevorstehende Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung (§ 23 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe). Die Bezeichnung «insbesondere» weist darauf hin, dass auch andere Gründe eine Verlängerung der Leistung über die Volljährigkeit hinaus rechtfertigen können.

2. Praxis

Angebot

Wenn die Voraussetzungen gemäss § 23 der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe erfüllt sind, steht jungen Erwachsenen grundsätzlich das gesamte Spektrum der stationären und ambulanten Kinder- und Jugendhilfe offen. Konkret muss der Abschluss einer schulischen oder beruflichen Ausbildung bevorstehen. Allenfalls kann der Bedarf durch einen anderen wichtigen Grund begründet werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn einerseits die Fähigkeiten, welche für eine autonome Lebensführung erforderlich sind, noch nicht vorhanden sind, und wenn andererseits keine geeignete alternative Unterstützung (siehe Punkt 3.) eingesetzt werden kann sowie wenn absehbar ist, dass die Weiterführung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe massgeblich zur Zielerreichung beitragen wird.

Nachbetreuung

Spezifisch für junge Erwachsene steht zudem das Angebot «Nachbetreuung» zur Verfügung. Hierbei handelt es sich um eine sozialpädagogische Begleitung, Betreuung und Beratung Jugendlicher und junger Erwachsener als weiterführendes Angebot einer vorangehenden Unterbringung in einem Heim oder einer Pflegefamilie[1]. Ziel dieser unterstützenden Beratung und Begleitung ist die weitere Stabilisierung der bereits erreichten Ziele in der persönlichen Entwicklung und die Schaffung eines eigenen, tragenden Lebensumfeldes. Die Leistung wird in der Regel durch eine ehemalige Bezugsperson des Heims erbracht. Junge Erwachsene

[1] Konkrete Nachbetreuungsangebote bestehen bislang bei den Heimen, während für ehemalige Pflegekinder kein spezifisches Angebot zur Verfügung steht. Es ist im Einzelfall aber möglich, dass ein ehemaliges Pflegekind Nachbetreuung durch ein Heim erhält.

sollen ermutigt werden, die Leistung «Nachbetreuung» in Anspruch zu nehmen. Nachbetreuung wird vom AKJB im Umfang von maximal 16 Stunden pro Monat (im Schnitt) für die Zeitdauer von einem Jahr verfügt. Eine Verlängerung ist möglich. Nachbetreuung steht unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung:

- Austritt aus einer Pflegefamilie oder einem Heim in die Selbstständigkeit oder zurück in Herkunftsfamilie
- Inanspruchnahme innerhalb eines Jahres nach Austritt (die Nachbetreuung muss also nicht unmittelbar an den Austritt anschliessen)

Sozialpädagogische Familienbegleitung in Kombination mit stationären Leistungen
Die ambulante Leistung der sozialpädagogischen Familienbegleitung kann mit stationären Leistungen kombiniert werden. SPF kann vor, während oder nach einer Unterbringung fachlich angebracht sein. Nach einer Unterbringung insbesondere dann, wenn der oder die junge Erwachsene in die Herkunftsfamilie zurückkehrt.

Abbruch Ausbildung
Wenn eine volljährige Person in einer Pflegefamilie oder in einem Kinder- und Jugendheim die schulische oder berufliche Ausbildung abbricht bzw. die Kündigung erhält, ist der unter § 23 der Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe erwähnte «wichtige Grund» für Beiträge über Volljährigkeit nicht mehr gegeben. Gleichzeitig hat der/die junge Erwachsene jedoch in der Regel durch den Abbruch der Ausbildung einen erhöhten Betreuungsbedarf und befindet sich nicht selten in einer Krise. Ein gleichzeitiger sofortiger Stopp der Beiträge an die Unterbringung oder an die ambulante Leistung ist somit in den meisten Fällen nicht zu vertreten. Falls die laufende Beitragsverfügung, welche bei Volljährigen in der Regel auf ein Jahr befristet ist, nur noch wenige Monate dauert, verzichtet das AKJB in der Regel auf eine Aufhebung, um Zeit für die Organisation einer Anschlusslösung zu schaffen (Beispiel: Beitragsverfügung läuft bis Ende Juli, Lehrabbruch erfolgt im April, Beitragsverfügung wird nicht aufgehoben). Eine weitere Verlängerung ist in der Regel dann möglich, wenn sich die volljährige Person bei Ablauf der Beitragsverfügung in einer neuen Ausbildung oder angemessenen Zwischenlösung (Praktikum, Brückenangebot) befindet. Das AKJB wendet keinen Automatismus an, sondern beurteilt jeden Fall individuell. Im begründeten Einzelfall ist eine Verlängerung auch ohne Tagesstruktur möglich. Wichtig ist, dass die fallführende Stelle mit dem AKJB Kontakt aufnimmt, sobald sich der Ausbildungsabbruch abzeichnet. Bereits vor einem Ausbildungsabbruch ist der/die junge Erwachsene intensiv zu begleiten und externe Unterstützung, insbesondere beim Zentrum Berufsintegration, ist in Anspruch zu nehmen.

Wechsel Pflegefamilie oder Heim nach Volljährigkeit
Ein Wechsel der Pflegefamilie oder des Heims nach Volljährigkeit ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Eintritt in die stationäre Kinder- und Jugendhilfe erfolgte vor Volljährigkeit.
- Ein Wechsel ist fachlich indiziert.
- Die Voraussetzungen gemäss § 23 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe sind erfüllt.
- Eingriffsintensität und Kosten bleiben gleich bzw. nehmen ab (Beispiel: Wechsel von Heim mit Leistung sozialpädagogische Dauerbetreuung in Heim mit Leistung Betreutes Wohnen). Begründete Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.

Wechsel von stationärer in ambulante Leistung
Ein Wechsel von einer stationären Leistung zu einer ambulanten Leistung/SPF nach Volljährigkeit ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Eintritt in die stationäre Kinder- und Jugendhilfe erfolgte vor Volljährigkeit.
- Ein Wechsel ist fachlich indiziert.
- Die Voraussetzungen gemäss § 23 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe sind erfüllt.

Wiedereintritt in Pflegefamilie oder Heim nach Volljährigkeit
Ein Wiedereintritt in die Pflegefamilie oder ins Heim nach Volljährigkeit ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Eintritt in die stationäre Kinder- und Jugendhilfe erfolgte vor Volljährigkeit.
- Der Wiedereintritt ist fachlich indiziert.
- Die Voraussetzungen gemäss § 23 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe sind erfüllt.
- Der Wiedereintritt erfolgt in die gleiche Pflegefamilie bzw. ins gleiche Heim. Begründete Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
- Der Wiedereintritt erfolgt **innerhalb eines Jahres** nach Austritt.

Wiederaufnahme von ambulanter Leistung nach der Volljährigkeit
Die Wiederaufnahme einer ambulanten Leistung/SPF nach Volljährigkeit ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- Der Beginn der ambulanten Leistung der Kinder- und Jugendhilfe erfolgte vor Volljährigkeit.
- Die Wiederaufnahme der Leistung ist fachlich indiziert.
- Die Voraussetzungen gemäss § 23 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe sind erfüllt.
- Die Leistung wird durch denselben SPF-Anbieter erbracht. Begründete Ausnahmen sind im Einzelfall möglich.
- Der Wiederaufnahme erfolgt **innerhalb eines Jahres** nach Beendigung.

3. Alternativen und Anschlusslösungen nach Austritten aus Pflegefamilie oder Heim sowie zu ambulanten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe (SPF)

Für junge Erwachsene, welche aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe in die Selbstständigkeit austreten (sogenannte Care Leaver) oder für junge Erwachsene, deren Unterstützung durch eine SPF beendet ist, stehen insbesondere folgende Stellen und Angebote für Unterstützung zur Verfügung:

- **ambulante Dienste, Fachstellen und Behörden**, insbesondere:
- Sozialdienst der Wohngemeinde
- Berufsintegration BL
- Jugendberatungsstellen der Gemeinden
- diverse Fachstellen bei sozialen Fragestellungen (www.sozialkompass.ch),
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (www.kesb-bl.ch)

- **Care Leaver Netzwerk Region Basel:** https://www.careleaver-info.ch/
- **Kompetenzzentrum Leaving Care**: https://leaving-care.ch/
- **Stationäre und ambulante Betreuung für Erwachsene** (ambulante Wohnbegleitung, Betreutes Wohnen im Heim):

Mehr Informationen für Menschen mit Behinderung: https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/bildungs-kultur-und-sportdirektion/soziales/behindertenangebote

Mehr Informationen für Menschen mit Suchtproblematik: https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/spitaler-und-therapieeinrichtungen/suchthilfe/stationare-suchthilfe